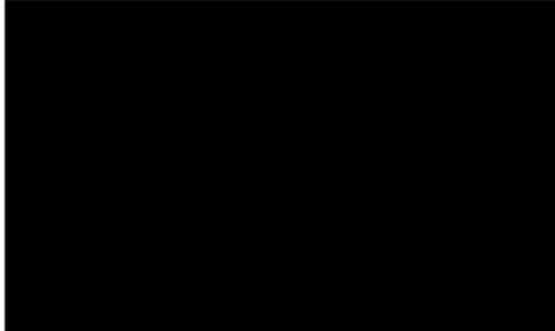




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL +49 (0)30 18-17-6070  
FAX +49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON  
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Liste der OPCW**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 24.01.2015  
ANLAGE -  
GZ 505-511.E IFG -016-2015 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 26.02.2015

Sehr 

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht nicht. Der begehrte Informationszugang wird daher nicht gewährt.

Begründung:

Im vorliegenden Fall besteht gem. §3 Nr. 1a IFG kein Anspruch auf Informationszugang. Dieser ist ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann. Diese Ausnahme vom Grundsatz des Informationszugangs schützt das diplomatische Vertrauensverhältnis zu internationalen und europäischen Einrichtungen sowie ausländischen Staaten, das auch die Vertraulichkeit des Informationsaustauschs beinhaltet.

Aus folgenden Gründen besteht in vorliegendem Fall die Möglichkeit, dass das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen

Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OVCW) hat:

Mit dem Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) hat sich Syrien verpflichtet, der OVCW Details seines Chemiewaffenprogramms offenzulegen. Dazu gehören auch Informationen über Zulieferungen für dieses Programm. Seit September 2013 ist die syrische Regierung durch entsprechende Meldungen an die OVCW dieser Verpflichtung nachgekommen. Die Bundesrepublik ist einer der Staaten, die besonders aktiv für die Durchsetzung eines absoluten Chemiewaffen-Verbotes eintreten. Ausfuhren von Chemikalien und Ausrüstungen, die für die Herstellung von CW geeignet sind, unterliegen daher umfassenden Genehmigungspflichten und Ausfuhrkontrollen. Deshalb hat die Bundesregierung gegenüber der OVCW ihr Interesse bekundet, die syrischen Informationen zu erhalten. Die OVCW hat daraufhin die syrischen Meldungen der Bundesregierung übermittelt. Die OVCW hat die ihr übermittelten syrischen Meldungen mit der zweithöchsten Geheimhaltungsstufe, als „OPCW [OVCW] Protected“, eingestuft. Die Bundesregierung ist als Vertragsstaat des CWÜ zwingend an die Geheimchutzregeln der OVCW gebunden und muss dafür sorgen, dass die ihr unter diesen Vorgaben übermittelten Informationen auch weiterhin als Verschlussache behandelt werden. Sollte sich die Bundesregierung über diese Vorgabe hinwegsetzen, hätte dies negative Auswirkungen auf ihren Status als OVCW-Vertragsstaat. Ihr würde vorgeworfen werden, die vorgeschriebene Vertraulichkeit verletzt und sich damit über die im Annex III des CWÜ niedergelegten Richtlinien für den Umgang mit vertraulichen Informationen hinweggesetzt zu haben. Eine Verletzung der Vertraulichkeitsregelungen würde ein Untersuchungsverfahren nach dem CWÜ nach sich ziehen und zu einem erheblichen Vertrauensverlust führen, so dass die Beziehungen Deutschlands zur OVCW erheblichen Belastungen ausgesetzt sein würden. Dies wäre für das Ziel, ein absolutes Chemiewaffenverbot zu erreichen, nachteilig, denn ein solches ist nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit anderen Staaten und insbesondere der OVCW zu erlangen. Da sich die Geheimhaltung der Unterlagen nach Klassifizierungssystem der OVCW richtet, besteht in diesem Fall auch kein Anspruch auf Informationszugang zum Teil gem. §7 (2) IFG, da schon eine teilweise Offenlegung der Dokumente die zwingenden Geheimchutzregeln der OVCW verletzen würde.

Zu den Informationen, die aufgrund der Geheimchutzregeln der OVCW als vertraulich eingestuft wurden, d. h. die die Bundesregierung nicht öffentlich machen darf, gehören auch die Namen der angesprochen Unternehmen.

Ferner besteht auch gemäß § 3 Nr. 4 IFG kein Anspruch auf Informationszugang. Diese Ausnahme vom Grundsatz des Informationszugangs schützt Informationen, die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachen-Anweisung „VSA“) als VS-NfD“ und höher eingestuft sind.

Die von Ihnen angesprochene Liste ist gem. VSA als „VS-Vertraulich“ eingestuft worden. Eine Herausgabe ist deshalb nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen. Die Einstufung ist aus Anlass der IFG-Anfrage erneut überprüft worden und hat auch unter Berücksichtigung der seit der Einstufung vergangenen Zeit Bestand.

Nach der VSA sind Informationen als VS-V einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann. Dass die Kenntnisnahme dieser Liste durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann, ergibt sich aus dem gerade Ausgeführten.

Der begehrte Informationszugang kann daher aus den genannten Gründen nicht gewährt werden.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Stefanie Steinbrück

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.